



**PLAN FOX**



WHITEPAPER

# Neue tarifrechtliche Anforderungen an die Dienstplanung

Änderungen am Tarifvertrag TV-Ärzte TdL  
ab Oktober 2020 im Überblick

# Neue tarifrechtliche Anforderungen an die Dienstplanung

Bereits im März wurden umfassende Änderungen am Tarifvertrag TV-Ärzte TdL vom Marburger Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beschlossen. Die Mehrzahl dieser Anpassungen betrifft die Art und Weise, wie ein Dienstplan gestaltet werden kann und tritt ab Oktober 2020 in Kraft. Diese Regelungen verkomplizieren die Dienstplangestaltung und stellen Kliniken vor neue Herausforderungen.

Wir stellen die neuen Regeln zur Dienstplangestaltung im Detail vor und zeigen auf, wo sich Probleme verstecken und welche neuen Optimierungsziele sich für die Dienstplanung ergeben. Die neuen Regelungen gelten bereits für den Oktober-Dienstplan.

Aufgrund der angepassten Regelungen muss der Plan für Oktober spätestens am 20. August 2020 erstellt und veröffentlicht werden.

## Stichtag: 20. August

Die neuen Regelungen gelten ab dem Oktober-Dienstplan. Dieser muss bis zum 20. August 2020 veröffentlicht werden.

## Alle Änderungen im Detail

### Monatliche Begrenzung und gestaffelte Bewertung von Bereitschaftsdiensten

Die Häufung von Bereitschaftsdiensten ist aus Mitarbeitersicht zwar meist unbeliebt, war für die Dienstplanung bisher aber zulässig. Die neue Fassung des Tarifvertrags enthält mehrere Maßnahmen, die eine Häufung einerseits mit einer Obergrenze belegen und andererseits für den Arbeitgeber unattraktiv machen. So wird die maximale Anzahl an Bereitschaftsdiensten, die für einen Mitarbeiter im Monat angeordnet werden darf, auf vier beschränkt. Pro Quartal darf einmal nach oben hin auf fünf Bereitschaftsdienste pro Monat ausgewichen werden. Dies entspricht also in Summe ungefähr einem Bereitschaftsdienst pro Monat.

Mitarbeiter mit einem unbefristeten Vertrag können mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, diese monatliche Grenze auf bis zu sieben Bereitschaftsdienste zu erhöhen.

Doch Vorsicht: Bereitschaftsdienste oberhalb der Vier-Dienste-Grenze werden in jedem Fall höher bewertet. Für jeden zusätzlichen Bereitschaftsdienst oberhalb der Grenze fällt ein jeweils zehnpromittiger Bewertungsaufschlag auf den Bereitschaftsdienst an. Je weiter die Grenze überschritten wird, umso höher ist entsprechend die Bewertung des zusätzlichen Diensts.

## Auswirkung auf die Dienstplanung:

Je seltener die Grenze von vier Bereitschaftsdiensten überschritten wird, umso weniger Zuschläge fallen an. Eine Gleichverteilung der Dienste auf die Mitarbeiter senkt die Zusatzkosten für Bereitschafts-

dienste. Zudem sollten Arbeitszeiten für Bereitschaftsdienste so gewählt werden, dass insgesamt möglichst wenig Bereitschaftsdienste anfallen.

## Monatliche Begrenzung der Wochenendarbeit

Analog zu Bereitschaftsdiensten, stößt auch die Arbeit am Wochenende häufig auf wenig Gegenliebe bei den Mitarbeitern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie gehäuft angeordnet wird. Auch hier ist in der letzten Tarifrunde eine monatliche Beschränkung vereinbart worden: An maximal zwei Wochenenden pro Kalendermonat darf per Dienstplan Arbeit angeordnet werden. Wie auch

beim Bereitschaftsdienst, darf von dieser Grenze einmal pro Quartal um ein zusätzliches Wochenende mit Arbeit nach oben abgewichen werden. Bei Gefährdung der Patientensicherheit kann weitere Arbeit am Wochenende angewiesen werden, allerdings muss in jedem Fall mindestens ein Wochenende pro Kalendermonat arbeitsfrei bleiben.



## Wochenendarbeit laut Tarifvertrag:

Es zählt jedwede Arbeitsleistung, die zwischen Freitag, 21 Uhr und Montag, 5 Uhr stattfindet. Hierbei wird nicht zwischen regelmäßiger Arbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft unterschieden.

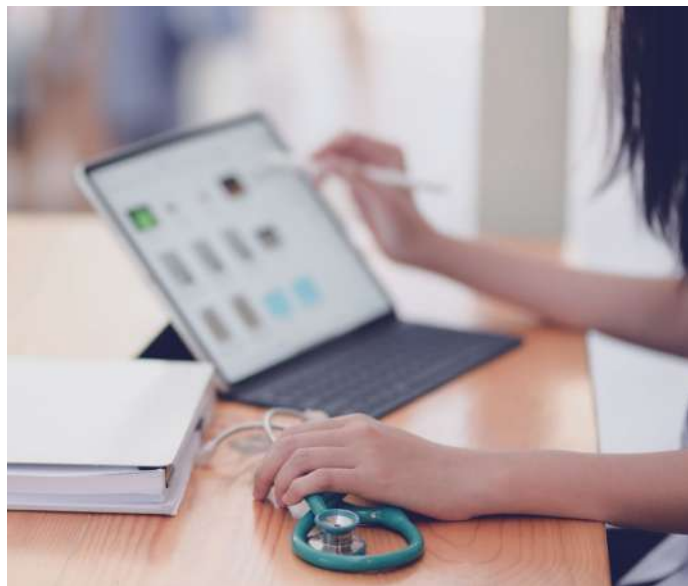
## Auswirkung auf die Dienstplanung:

Eine gleichmäßige Verteilung von Wochenendarbeit im Kalendermonat ist unumgänglich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass keine ausreichende Abdeckung am Wochenende erreicht werden kann, da die Obergrenze die Zuweisung zusätz-

licher Wochenendarbeit verhindert. Außerdem sollten Arbeitszeiten so gewählt werden, dass das Wochenende mit möglichst wenig Mitarbeitern abgedeckt werden kann.

## Frühzeitige Veröffentlichung von Dienstplänen

Ein spät veröffentlichter Dienstplan ist ein Ärgernis für Mitarbeiter. Mit der neuen Fassung des Tarifvertrags steht hinter dem Zeitpunkt der Dienstplanveröffentlichung nicht mehr nur die Mitarbeiterzufriedenheit, sondern auch bares Geld. Ein Dienstplan muss nun spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag im Planungszeitraum aufgestellt werden. Geschieht dies verspätet, werden in diesem Planungszeitraum angeordnete Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste um 10 % höher bewertet. Da dies nicht nur für die Dienste gilt, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weniger als sechs Wochen in der Zukunft liegen, sondern für sämtliche über diesen Dienstplan angeordnete Dienste, entstehen hier signifikante Kosten.



### 6 Wochen vor dem ersten Tag im Planungs- zeitraum

Selbstverständlich kann ein veröffentlichter Dienstplan bei Notwendigkeit noch angepasst werden, doch auch hier gibt es eine neue Frist: Liegt die Zuweisung einer Rufbereitschaft oder eines Bereitschaftsdiensts weniger als drei Tage vom Antritt des entsprechenden Diensts entfernt, so erhöht sich auch hier die Bewertung um 10 %.

### Auswirkung auf die Dienstplanung:

Der rechtzeitigen Veröffentlichung von Dienstplänen spätestens sechs Wochen vor dem Planungszeitraum kommt hohe Bedeutung bei. Eine verspätete Veröffentlichung hat enormen finanziellen Schaden zur Folge. Die frühzeitige Erkennung möglicher Konflikte, wie z.B. Personal-

engpässe, ist unverzichtbar für eine termingerechte Dienstplanerstellung. Ebenso muss auf sich unerwartet ergebende Änderungen am Dienstplan frühzeitig reagiert werden, um Bewertungszuschläge bei Umplanungen zu verhindern.

# Unsere Lösung für Ihre Dienstplanung

## Hohe Komplexität beherrschbar machen

Die Erstellung eines Dienstplans ist für den menschlichen Planer heutzutage eine hochkomplexe Aufgabe. Die Vielzahl rechtlicher und individueller Regelungen ist erdrückend und schränkt den Spielraum bei der Planerstellung stark ein. Mit den neuen Regelungen verschärft sich die Situation nochmals deutlich. Insbesondere die Berücksichtigung der Begrenzungen für Wochenendarbeit und Bereitschaftsdienste verringert die Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeiter enorm.

Die Erstellung eines Plans verschlingt mit zunehmender Komplexität immer mehr Zeit, da viele Regelungen parallel beachtet werden müssen. Häufig leidet am Ende die Planungsqualität in Punkten wie der Gleichbehandlung der Mitarbeiter oder der Kontinuität in der Patientenbetreuung und Weiterbildung. Die Planung schafft damit Unzufriedenheit sowohl bei den Planern als auch bei den über den Dienstplan geplanten Mitarbeitern.

## Dienstplanrelevante Faktoren



Qualifikationen



Urlaub/Elternzeit/  
Schwangerschaft



Teilzeit-Abwesenheiten



Weiterbildung



Dienst-Wünsche



Tätigkeiten wie Rettungs-  
dienst, Notarzt, Lehre...



Gesetzliche Regelungen



### Die PLANFOX-Suite:

Unsere Lösung zur Erstellung eines gültigen, konformen, bedarfsgerechten und fairen Dienstplans ohne übermäßigen Zeitaufwand.

## Die PLANFOX-Suite

Mittels mathematischer Methoden lässt sich diese Komplexität für Menschen beherrschbar machen. Tarifvertragliche Regeln können abgebildet und deren Einhaltung sichergestellt werden. Ebenso werden klinikspezifische Regeln berücksichtigt und gegen Planungsziele, wie z.B. die Berücksichtigung von Mitarbeiterwünschen und optimale Rotationsplanung zur Weiterbildung, abgewogen. Diese mathematisch erzeugten Pläne entlasten menschliche Planer, da sie eine Vielzahl an Zielen gleichzeitig berücksichtigen. Zudem ist die Qualität der messbar besser als die manuell erzeugter Pläne.



XITASO ist Ihr kompetenter Partner bei der Erstellung mathematischer Optimierungsmodelle zur automatischen Dienstplanung. Mit unserer PLANFOX-Suite verwalten Sie sämtliche für die Dienstplanung notwendigen Daten im Handumdrehen mit einer einfach zu bedienenden Benutzeroberfläche.

Auf Knopfdruck erzeugt die Software einen Dienstplan, der allen tarifvertraglichen und rechtlichen Rahmenbedingungen genügt und die von Ihnen individuell definierten Planungsziele verfolgt.

Vereinbaren Sie jetzt einen unverbindlichen Präsentationstermin und lassen Sie sich von den Vorteilen überzeugen.

[info@planfox.de](mailto:info@planfox.de) | +49 821 885882-880

[www.planfox.de](http://www.planfox.de)



### Über den Autor

Dr. Christopher Gross ist seit 2010 als Software-Entwickler für XITASO tätig. Im Rahmen seiner Promotion beschäftigte er sich am Lehrstuhl für Health Care Operations/Health Information Management von Prof. Jens Brunner an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg mit innovativen Verfahren der Optimierung zur Personaleinsatzplanung im Gesundheitssektor. Seit 2014 arbeitet er an der Entwicklung von PLANFOX und unterstützt Gesundheitsdienstleister bei der Anpassung ihrer Planungsprozesse.